

Anhang zu den Disziplinar-Statuten : [für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock]

Rostock: Adler, 1838

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn782437338>

Druck Freier  Zugang



Anhang

zu den

Disciplinar-Statuten.

- I. Extract aus der Instruction für den außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten vom 1sten Februar 1837.
 - II. Landesherrliche Verordnungen wegen der nothwendigen Studien zu Rostock.
 - III. Landesherrliche Verordnung vom 4ten Mai 1833, nebst einem Extracte aus deren Anlage A., auch Verordnung vom 27sten August 1834, wegen der Abiturienten-Prüfungen. (ad §. 6. der Disciplinar-Statuten.)
 - IV. Extract aus den allgemeinen Universitäts-Statuten, die Vorlesungen betreffend.
 - V. Anordnungen wegen der academischen Ferien.
 - VI. Landesherrliche Verordnungen wegen des Tentamens der Theologen.
 - VII. Extract aus der Competenz-Ordnung für das Criminal-Collegium zu Bülow vom 12ten Januar 1838. (ad §. 19. der Disciplinar-Statuten.)
 - VIII. Extract aus dem Regulativ vom 9ten August 1827 über die Verhältnisse der Stadt Rostock zur Landes-Universität. (ad §. 21. der Disciplinar-Statuten.)
 - IX. Extract aus dem Regulativ über die Benutzung der Universitäts-Bibliothek.
 - X. Regulativ über die Bezahlung der Honorare für die Vorlesungen.
-
-

Extract aus der Instruction für den außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten vom 1. Februar 1837.

„II. Insbesondere aber wird demselben, da dem Beschlusse Art. 2. §. 1. im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 20ten September 1819 zu Folge der Regierungs-Bevollmächtigten erste Bestimmung ist, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen,

„1) die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften, darunter besonders, in Bezug auf Art. 2. §. 3. des erwähnten Beschlusses, der bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf der Universität zur Pflicht gemacht, und hat er zu dem Zwecke Unsere Verordnung vom 27ten October 1819, wegen der sogenannten allgemeinen Burschenschaft, vorzüglich zu beachten.

„IV. Weiter soll Unser Regierungs-Bevollmächtigter Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und muß er deshalb

„1) den herrschenden Geist und den Ton der Studirenden fortwährend beobachten,

„2) solche Studirende, die sich durch unanständige Tracht und durch ein unanständiges und anstößiges Betragen nachtheilig auszeichnen, durch den Rector erinnern lassen, und nöthigenfalls dafür sorgen, daß sie durch angemessene Disciplinarmittel zur Aenderung ihres Betragens veranlaßt werden,

„3) die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der Uebri- gen einen nachtheiligen Einfluß haben, veranlassen, im Entstehungsfalle aber davon bei Unserer Regierung Anzeige machen.

„V. Alle den Studirenden von Rector und Concilium, so wie von den Facultäten zu ertheilenden Zeugnisse sind von Unserm außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten mit zu unterzeichnen.

II.

Landesherrliche Verordnungen wegen der nothwendigen
Studien zu Rostock.

I.

Wir Friederich Franz rc. rc.

Sehen und ordnen durch gegenwärtige Unsere Patent-Verordnung im gnädigsten Ernst: daß alle und jede Studiosi, die sich der Theologie, und folglich dem Dienst an Unsern Kirchen und Schulen widmen, wenigstens ein Jahr hindurch, ununterbrochen auf Unserer Universität Rostock studiren und bei den Doctoribus und Professoribus der theologischen Facultät dergestalt unverweislich, auch in öffentlichen und Privat-Lectiōnen sich fleißig bezeigen sollen, daß sie ein schriftliches Zeugniß ihres Fleißes, guten Wandels und damit verknüpfter hinlänglicher Wissenschaften zum Predigt- oder Schul-Amt, unter der theologischen Facultät Insiegel und namentlicher Unterschrift der Doctorum und Professorum, besonders derjenigen, bei welchen sie Collegia gehört haben, zur Zeit ihres Abschiedes von der Universität, erhalten und vorlegen können. Welche Zeugnisse denn von besagten Facultäts-Verwandten jederzeit so gewissenhaft und genau auszustellen sind, wie vor Gott und Uns sie mit gutem Gewissen es allemal zu verantworten sich getrauen.

Gleichergestalt sollen auch alle der Rechte und übrigen Wissenschaften Beflissene wenigstens ein Jahr auf Unserer Universität Rostock studiret und ohne ebenmäßige gute Lebens- und Geschicklichkeits-Zeugnisse von der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät, keine Beförderung zu einiger Bedienung in Unseren Landen zu erwarten haben.

Und damit diese Unsere Verordnung jedermann kund, auch desto vollkommener unterthänigst befolget werde, soll dieselbe auf Unserer Universität Rostock an den gewöhnlichen Publications-Orten öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich rc. Gegeben rc. Schwerin den 6ten November 1793.

Friederich Franz.

2.

Wir Friederich Franz rc. rc. Finden Uns gnädigst bewogen, Unsere Verordnung vom 6ten November 1793, im Betreff der gesetzlichen Studien der Landes-Kinder auf der Academie zu Rostock, so viel die Theologie Studirenden anbetrifft, dahin zu erweitern: daß solche Theologen gehalten seyn

sollen, zwei Jahre auf Unserer Landes-Academie zu Rostock zu studiren, wenn sie in Unseren Landen zum Schul- und Prediger-Amte befördert werden wollen, und haben selbige ihre Anstellung in Unsern Diensten nur nach beigebrachten Zeugnissen Rectoris und Concilii, desgleichen der theologischen Facultät über ihren sittlichen Wandel und ihre erlangten Kenntnisse in den Wissenschaften, zu gewärtigen.

Wir befehlen demnach Unsern Ehrn-Superintendenten, und allen competirenden Behörden in Unsern Landen, auf die Befolgung dieser Unserer erweiterten Verordnung aufs genaueste zu halten, und Uns nur solche Candidaten der Theologie zur Anstellung in Unsern Diensten vorzuschlagen, welche dieser Verordnung vollständig nachgekommen sind. Urkundlich 2c. Gegeben 2c. Schwerin, den 8ten September 1819.

Friederich Franz.

3.

Wir Friederich Franz 2c. 2c. Geben hiemit allen Unsern Landes-Eingefessenen und Unterthanen, respective unter Entbietung Unserer gnädigsten Grubes, zu vernehmen, was maßen Wir, auf mehrfache eingereichte Anzeigen und Vorstellungen, Uns bewogen gefunden haben, Unsere, unterm 6ten Novbr. 1793 ergangene, Patent-Verordnung zur Beförderung des Studirens auf Unserer Universität Rostock Kraft dieses zu erneuern und die gewissenhafte Befolgung derselben, jedoch mit der nachstehenden genauern Bestimmung einzuschärfen:

daß nämlich die in derselben enthaltenen Vorschriften insbesondere nur auf diejenigen anwendlich seyn sollen, welche sich dem Studio der Theologie oder der Rechtswissenschaften widmen. — — —

Zur bessern und allgemeinem Kundwerdung dieser Unserer Willensmeinung haben Wir den Abdruck derselben in dem hiesigen officiellen Wochenblatte befohlen. Urkundlich 2c. Datum 2c. Schwerin, den 23ten December 1826.

Friederich Franz.

4.

Friederich Franz 2c. 2c. Unsern 2c. Da es keinesweges Unsere Absicht gewesen, durch Unsere Patent-Verordnung vom 23ten December v. J., wegen der zur Beförderung in hiesigen Landen nothwendigen Studien auf der Universität zu Rostock, die in Unserer früheren Verordnung vom 8ten September 1819 enthaltene Vorschrift, daß Mecklenburger, welche sich dem

1*

Studium der Theologie widmen, wenn sie in Unsern Landen zum Schul- und Prediger-Amte befördert werden wollen, mindestens zwei Jahre auf der Landes-Universität studirt haben müssen, wieder aufzuheben, so eröffnen Wir euch hiedurch gnädigst: daß ihr keinen Mecklenburger zum tentamen zuzulassen habet, der nicht durch ein Zeugniß der theologischen Facultät zu Rostock nachweisen kann, daß er Unserer vorgenannten Verordnung vom 5ten Septbr. 1819 vollständig genüget habe. An dem 20. Gegeben 20. Schwerin, den 2ten Februar 1827.

An sämtliche Echn-Superintendenten.

Friederich Franz.

5.

Friederich Franz 20. Wir finden Uns gnädigst bewogen, die bisher erlassenen Verordnungen, wegen der zur Beförderung der in den hiesigen Landen nothwendigen Studien auf der Universität zu Rostock, insbesondere die Verordnungen vom 23ten December 1826 und 2ten Februar 1827, hiemit telst insoweit zu suspendiren, daß fortan nur diejenigen Mecklenburger, welche sich dem Studium der Theologie widmen, wenn sie in Unsern Landen zu Schul- und Prediger-Ämtern befördert werden wollen, und auch diese nur mindestens ein Jahr auf der Landes-Universität studirt haben müssen.

Unser landesväterlicher Wunsch bleibt es aber dennoch, daß die Universität zu Rostock von allen studirenden Einländern wenigstens auf einige Zeit besucht werden möge, und behalten Wir es Uns vor, bei vorkommenden Bewerbungen um Anstellung in Unsern Diensten Uns nachweisen zu lassen, wie lange der Bewerber in Rostock studirt habe, und nach Befinden darauf Rücksicht zu nehmen. Wornach 20. Gegeben 20. Schwerin, den 22sten Julius 1831.

Friederich Franz.

III.

Landesherrliche Verordnung vom 4ten Mai 1833 nebst einem Extracte aus deren Anlage A., auch Verordnung vom 27ten August 1834, wegen der Abiturienten-Prüfungen. (ad §. 6 der Disciplinar-Statuten.)

1.

Friederich Franz 20. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Zweck academischer Studien oftmals dadurch ganz verfehlt oder doch nur sehr un-

vollständig erreicht wird, daß den von der Schule zur Universität abgehenden jungen Leuten der gehörige Grad wissenschaftlicher Ausbildung fehlt; und da das Vorhandenseyn derselben nur durch zweckmäßig angeordnete Prüfungen zu ermitteln steht, so haben Wir die rücksichtlich der Abiturienten-Prüfungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Revision unterworfen und dabei theils eine Abänderung und Vervollständigung derselben, theils aber auch die Anordnung anderweitiger, die Erreichung des obgedachten Zwecks sichernder, Maaßregeln für nothwendig erkannt.

Wir verordnen demnach, unter Aufhebung früherer etwa entgegenstehender Bestimmungen, hiemit Folgendes:

§. 1.

Für die Prüfungen der von den Gymnasien oder gelehrten Schulen zur Academie abgehenden Schüler und für die Ertheilung der Prüfungs-Atteste gelten, von Michaelis 1833 an, die in dem sub lit. A. hierneben abgedruckten Reglement enthaltenen Vorschriften.

Jünglinge, welche sich durch Privat-Unterricht zum Universitäts-Studium vorbereitet haben, müssen das Zeugniß der Reife durch Prüfung bei einem inländischen Gymnasium erwerben.

Allen, die ein auswärtiges Gymnasium besuchen, bei welchem Abiturienten-Prüfungen üblich sind, steht es frei, die Prüfung dort oder bei einem inländischen Gymnasium, nach den hier geltenden Bestimmungen, zu machen; zu dem letztern verpflichtet aber sind diejenigen, welche auf solchen auswärtigen Gymnasien ihre Ausbildung erhalten haben, an denen weder überhaupt Abiturienten-Prüfungen, noch in ähnlicher Weise, wie in Unserm Landen, bestehen.

§. 2.

Bei Unserer Landes-Universität zu Rostock sollen, von Michaelis 1833 an, Inländer nicht anders als auf den Grund der hier vorgeschriebenen Zeugnisse immatriculiret werden.

§. 3.

Nur solche junge Leute, die das Zeugniß ersten oder zweiten Grades erworben haben, dürfen Anspruch machen

- 1) auf Beihilfen zum Studiren, die von Seiten des Staats verliehen werden; hiezu sind auch Convicte und Stipendien der Landes-Universität zu rechnen;
- 2) auf demnächstige Zulassung zum theologischen Tentamen, zur juristischen und medicinischen Praxis;

3) auf Anstellung im Staatsdienst, insofern hiezu Universitäts-Studien erforderlich sind.

Rückfichtlich der Fähigkeit zur Bekleidung des Notariats-Amtes bleibt es bei den bisherigen desfalligen Bestimmungen.

Wir befehlen allen Behörden, die es angehet, so wie sonst jedermann, hienit gnädigst, sich nach Unserer gegenwärtigen Verordnung, die dem officiellen Wochenblatte eingerückt werden soll, genau zu achten. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am Aten Mai 1833.

Friederich Franz.

Extract der Anlage A.

§. 27. Um aber denjenigen, welche beim Besuche der Landes-Universität nur den Zweck haben, sich im Allgemeinen auszubilden, oder sich zur Verwaltung von Subalternstellen bei Niederbehörden zu befähigen, künftighin Notariats-Geschäfte zu betreiben, die Chirurgie auszuüben oder in einem technischen Fache sich zu vervollkommen, nicht die Gelegenheit vorzuenthalten, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so soll ihnen von dem Director des Gymnasiums ein Zeugniß ihres Betragens und Fleißes, mit namentlicher Angabe der Classe, welche sie zuletzt besucht haben, und der bereits gewonnenen Kenntnisse ausgehändigt werden. Auf dieses Zeugniß wird die Universitäts-Behörde sie immatriculiren, jedoch ausdrücklich in der Matrikel bemerken, daß sie das Zeugniß der Reise nicht erhalten haben.

§. 28. Ueberhaupt wird sowohl in jeder Matrikel, wie in jedem Abgangzeugnisse, das von der Universitäts-Behörde ausgestellt wird, die Nummer des vorgelegten Schulzeugnisses angemerkt werden.

§. 30. Wenn Jemand erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie wendet, also auf der Schule im Hebräischen nicht geprüft worden war, so kann er sich das Zeugniß der Reise für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung, welche der Decan der theologischen Facultät und der Professor der morgenländischen Sprachen abzuhalten haben, noch erwerben; muß jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie verwenden.

Friederich Franz 2c. Wir bestimmen hiedurch noch in Verfolg der Vorschrift Sphi 27. Unseres unterm 4ten Mai v. J. erlassenen Reglements für die Abiturienten-Prüfungen, daß junge Leute, welche, ohne ein Gymnasium besucht zu haben, die Landes-Universität beziehen wollen, um sich zur Verwaltung von Subalternstellen zu befähigen, die Notariatswissenschaften oder Chirurgie zu studiren, oder sich sonst besser auszubilden, sich einem Gymnasial-Director des Landes zur Prüfung sistiren, und wenn dieser ihnen attestirt, sie besäßen eine für ihren Zweck hinreichende wissenschaftliche Vorbildung, von der Universität immatriculirt werden sollen; jedoch so, daß auch auf ihrer Matrikel bemerkt wird, sie seyen unreif zur Universität gekommen. Wornach 2c. Gegeben 2c. Schwerin, am 27sten August 1834.

Friederich Franz.

IV.

Extract aus den allgemeinen Universitäts-Statuten, die Vorlesungen betreffend.

§. 103. Zum Hören der Vorlesungen sind alle diejenigen berechtigt,

1) welche bei der Universität immatriculirt worden,

2) diejenigen, welche besondere Erlaubnißscheine dazu erhalten haben.

Dergleichen Erlaubnißscheine, wodurch diejenigen, welche sie erhalten, ein für allemal zum Besuch der academischen Vorlesungen berechtigt werden, darf der Rector an alle gebildete Personen, welche der Immatriculation nicht fähig sind, ertheilen, und es ist darüber ein besonderes Buch zu führen.

Von der Ertheilung solcher Erlaubnißscheine sind aber insbesondere ausgeschlossen:

1) alle diejenigen, welche noch eine Schule besuchen,

2) diejenigen, welche der Immatriculation fähig sind, auch nach ihren sonstigen Verhältnissen sich füglich immatriculiren lassen könnten, sich aber dennoch nicht immatriculiren lassen wollen. Der Rector hat darauf, daß dergleichen Subjecte Universitäts-Vorlesungen nicht besuchen, von Amtswegen zu achten, und die Professoren und Privatdocenten werden, jeder für sich, verpflichtet, unter eigener Verantwortlichkeit auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Insbefondere aber ist der Quästor verbunden, die ihm vorkommenden, dieser Vorschrift entgegenlaufenden Fälle dem Dozenten, welchen sie angehen, und, wenn dieses unwirksam bliebe, dem Rector anzuzeigen.

Die Erlaubnißscheine sind übrigens an die Bedingung eines anständigen und friedfertigen Benehmens in den Vorlesungen geknüpft, und können daher entstehenden Falles von dem Rector zu jeder Zeit wieder aufgerufen und zurückgefordert werden.

Für die Ertheilung eines solchen Scheins sind 2 Rthlr. 8 fl. N²/₃tel zu entrichten.

§. 114. Jeder ordentliche und jeder — — außerordentliche Professor ist verpflichtet, — — — die angekündigten Vorlesungen demnächst wirklich zu halten, sobald sich auch nur drei Zuhörer zu dem Collegium bis zu dem Tage vor dem gesetzlichen Anfang der Vorlesungen melden.

V.

Anordnungen wegen der academischen Ferien.

I.

Wir Friederich Franz u. u. Finden Uns, um den schon seit längerer Zeit vernommenen vielfachen Beschwerden über die zu häufigen Ferien bei Unserer Landes-Universität abzuhefeln, gnädigst bewogen, die bisher bestandene gesetzliche Ferien-Einrichtung abzuändern, und, mit nöthiger Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der beiden Semester, für die Zukunft Folgendes zu bestimmen:

- 1) Es sollen von jetzt an keine andere Ferien, als die Oster-, Michaelis- und Weihnachts-Ferien Statt finden, mithin die bisherigen 14tägigen Pfingst-Ferien und der Montag nach dem Sonntage Invocavit gänzlich wegfallen.
- 2) Die Oster-Ferien sollen drei Wochen — nämlich vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasimodogeniti einschließlich, — die Michaelis-Ferien sieben Wochen — nämlich vom 1sten Septbr. bis zum 19ten October einschließlich — und die Weihnachts-Ferien vom Tage vor Weihnachten bis zum zweiten Tage nach Neujahr einschließlich, dauern.
- 3) Sämmtliche academische Vorlesungen sollen unfehlbar am Tage nach dem Schlusse der gesetzlichen Ferien ihren Anfang nehmen.

- 4) Alle diejenigen Studirenden, welche ein academisches Beneficium genießen wollen, sollen künftig eine Bescheinigung vom academischen Quästor oder von ihren Lehrern beibringen, daß sie den Anfang und den Schluß der Vorlesungen nicht versäumt haben. Ueber die etwanigen Entschuldigungsgründe soll nur bei der Verleihung der Beneficien entschieden werden.

Auch die Honorarien-Commission soll vor dem Anfange der Vorlesungen ihre Sitzungen halten; so daß nur die zur rechten Zeit aus den Ferien Zurückkehrenden auf Erlassung der Honorare sich Hoffnung machen dürfen, es sey denn, daß sie genügende, auf Erfordern zu bescheinigende, Behinderungsgründe anzuführen vermöchten. *) — — —

Wie Wir nun bei dieser Anordnung nicht nur auf das Gedeihen der Universität, so wie den vermehrten Einfluß derselben auf die Landes-Wohlfahrt vor Augen, und namentlich eine längere Dauer der Herbst-Ferien festgesetzt haben, damit eine größere Frist zu wissenschaftlichen Arbeiten für die Universitäts-Lehrer oder zu Reisen gewonnen und den Versäumnissen des Schlusses der Vorlesungen von Seiten der Studirenden vorgebeugt werde; so erwarten Wir auch, daß — — — die Studirenden Unsere Landesväterliche Absicht zu fördern bemühet seyn und — — — die Zeit der Universitätsjahre zu ihrer weitem wissenschaftlichen Bildung und zur Vorbereitung für den künftigen Staats- und Kirchen-Dienst, namentlich auch die Ferien zur selbstständigen Aufnahme und weitem Verarbeitung der wissenschaftlichen Vorträge fleißig und sorgfältig benutzen werden.

Damit nun auch die Eltern, Verwandte und Vormünder der Studirenden, welche Wir hiedurch zugleich auf die großen Nachtheile aufmerksam machen, welche das Versäumen des Anfangs oder des Schlusses der Vorlesungen, so wie jede Unterbrechung im Laufe derselben für die Studirenden und indirect für den künftigen Staats- und Kirchen-Dienst mit sich führen, indem dadurch das Wesentlichste, die vollständige systematische Uebersicht der einzelnen Disciplinen, verloren geht, mit der jetzt getroffenen Einrichtung bekannt gemacht werden, so haben Wir den Abdruck solcher Unserer Willensmeinung im officiellen Wochenblatte verfügt. Urkundlich u. Gegeben u. Schwerin, den 16ten Mai 1831.

Friederich Franz.

2.

Friederich Franz u. Da die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 16ten Mai 1831, wegen der academischen Ferien, in den §§. 1. und 2.

*) S. jetzt unten no. X. und die Convictorien-Ordnung.

sich theilweise, nach gemachter Erfahrung, nicht zweckmäßig erwiesen haben; so sollen selbige hiedurch dahin abgeändert seyn:

- 1) Es sollen von jetzt an keine andere Ferien, als die Oster-, Sommer-, Michaelis- und Weihnachts-Ferien Statt finden, mithin fallen die 14tägigen Pfingst-Ferien und der Montag nach dem Sonntage Invo-cavit gänzlich weg.
- 2) Die Oster-Ferien sollen drei Wochen — nämlich vom Sonntage Ju-dica bis zum Sonntage Quasimodogeniti einschließlic, — die Som-mer-Ferien vier Wochen — nämlich vom 25sten Julius bis zum 21sten August, diese Tage mit eingeschlossen, — die Michaelis-Ferien drei Wochen — nämlich vom 29sten September bis zum 19ten October, diese Tage gleichfalls mit eingeschlossen, — und die Weihnachtsferien vom Tage vor Weihnachten bis zum zweiten Tage nach Neujahr ein-schließlic dauern.

Im Uebrigen behält es jedoch bei der Verordnung vom 16ten Mai 1831 durchweg das Bewenden. Wonach u. Gegeben u. Schwerin, den 1sten Februar 1836. **Friederich Franz.**

3.

§. 106. der allgemeinen Universitäts-Statuten.

Gesetzliche Dauer der Vorlesungen.

Die Vorlesungen beginnen

- 1) im Sommersemester am Montage nach Quasimodogeniti, wenn aber Ostern in den März fällt, am Montage nach Misericordias Domini, dauern bis zum 24sten Julius einschließlic, beginnen wiederum am 22sten August, und dauern von da an bis zum 28sten September, diesen Tag mit eingeschlossen;
- 2) im Wintersemester am 20sten October, dauern bis zum 23sten December einschließlic, beginnen wieder am 4ten Januar und dauern dann bis zum Sonnabend vor J. dica, wenn aber Ostern in den März fällt, bis zum Sonnabend vor dem Palmsonntag, diese Tage resp. mit eingeschlossen.

VI.

Landesherrliche Verordnungen wegen des Tentamens der Theologen.

I.

Wir Friederich Franz u. u. Fügen hiedurch zu wissen, daß Wir

mit Mißfallen haben vernehmen müssen, wie bei dem Tentamine, welchem die Candidaten der Theologie, wenn sie eine Anstellung zum Predigt=Amte in Unsern Landen nachsuchen, sich zu unterziehen haben, dieselben von den Examinatoren in der hebräischen Sprache oftmals gar nicht geprüft werden können, weil sie darin nicht gehörig fortgeschritten sind, da doch, nach Unserer bereits unterm 26sten April 1788 öffentlich bekannt gemachten Willensmeinung,

bei der Besetzung geistlicher Lehr=Ämter in Unsern Landen hauptsächlich auf gründliche theologische Wissenschaften, wohin die Kenntniß der biblischen Grundsprachen allerdings mit gehört, zu sehen ist; —

weshalb Wir auch gesammten Unsern Ehrn=Superintendenten unterm 25sten Januar 1798 abermals eröffnet haben, daß

nach Unserm festen Entschlusse kein Candidat, der nicht in den Grundsprachen gründlich bewandert ist, und darüber glaubhafte Atteste beibringen kann, wäre er auch schon wirklich der Beförderungsliste einverleibt, in das Predigt=Amte befördert werden soll.

Wir finden Uns diesernach, zur wesentlichen Beförderung des, für die Candidaten der Theologie so nothwendigen, Studiums der hebräischen Sprache Landesherrlich bewogen, in Verfolg Unserer obenerwähnten früheren Verordnungen hiedurch abereinst zu bestimmen, und insbesondere öffentlich einzuschärfen, daß, um das nöthige Studium der hebräischen Sprache bei den der Theologie Beflissenen zu befördern,

- 1) in dem Maturitäts=Zeugnisse, welches jedem Theologie Studirenden bei seinem Abgange von der Schule gegeben wird, ausdrücklich mit bemerkt werden soll, ob er auch die hebräische Sprache auf der Schule ernstlich betrieben hat;
- 2) ein jeder Ehrn=Superintendent bei seinem Berichte über das Tentamen junger Theologen namentlich auch in demselben mit bemerken soll, ob der Geprüfte auch der hebräischen Sprache kundig ist.

Wie nun sämmtlichen Unsern Ehrn=Superintendenten, desgleichen allen Rectoren der gelehrten Schulen in Unsern Landen die genaue Befolgung vorstehender Unserer Willensmeinung hiedurch zur besonderen Pflicht gemacht wird, so haben Wir die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Abdruck in dem officiellen Wochenblatte verfügt. Wornach zc. Gegeben zc. Schwerin, den 17ten November 1827.

Friederich Franz.

2*

2.

Friederich Franz 2c. 2c. Wir finden Uns veranlaßt, zur Beförderung der Ausbildung der angehenden Theologen im Kirchen- und Pastoral-Gefange hiedurch zu verordnen: daß ein jeder Theologe, welcher von einem Unserer Ehn-Superintendenten tentirt zu werden wünscht, außer dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der theologischen Facultät zu Rostock, auch mit einem Zeugnisse des dortigen academischen Musiklehrers darüber versehen seyn muß, daß er den öffentlichen Unterricht desselben im Kirchen- und Pastoral-Gefange gehörig benützt habe. Unsrer Ehn-Superintendenten haben, ohne ein solches Zeugniß, niemanden zum Tentamen zuzulassen. Wornach 2c. Gegeben 2c. Schwerin, den 29sten Mai 1830.

Friederich Franz.

VII.

Extract aus der Kompetenz-Ordnung für das Criminal-Collegium zu Büxow vom 12ten Januar 1838 (ad §. 19. der Disciplinar-Statuten.)

§. 1.

Zur Kompetenz des Criminalcollegiums, als allgemeinen Untersuchungsgerichts, sollen die nachbenannten Verbrechen gehören:

- 1) Hochverrath;
- 2) Landesverrätherei;
- 3) Majestätsbeleidigung;
- 4) Aufruhr;
- 5) thätliche Widersetzung oder sonstige thätliche Beleidigung gegen die Obrigkeit oder in der Ausübung ihres Amtes begriffene Staatsdiener — mit Ausnahme derjenigen gegen Subalterne oder Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden;
- 6) vorsätzliche Brandstiftung;
- 7) vorsätzlich verursachte gemeingefährliche Ueberschwemmung;
- 8) Landzwang;
- 9) a. Münzverfälschung,
b. Nachmachung oder Verfälschung der Staatsschuldscheine oder sonst von einer öffentlichen Behörde oder einer autorisirten Corporation ausgestellten Schuldverschreibungen;
- 10) Meineid;

- 11) Mord;
- 12) Todtschlag;
- 13) Tödtung in Kaufhändeln;
- 14) Tödtung aus Fahrlässigkeit;
- 15) Kindesmord;
- 16) Abtreibung der Leibesfrucht;
- 17) Kindesaussetzung;
- 18) vorsätzliche Vergiftung;
- 19) Duelle, insoferne die ordentlichen Gerichte aus besondern Gründen, auf die Hingabe der Untersuchung an das Criminalcollegium erkennen;
- 20) Nothzucht;
- 21) Menschenraub;
- 22) gewaltsame Entführung;
- 23) mehrfache Ehe;
- 24) Blutschande der Ascendenten mit ihren Descendenten und der leiblichen Geschwister mit einander;
- 25) Raub und die mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden waren, verübte Erpressung;
- 26) Kirchendiebstahl;
- 27) Pferdiediebstahl;
- 28) bewaffneter Diebstahl;
- 29) alle von einer, wenn gleich schon aufgelöseten Diebesbande verübten Diebstähle und andere Eigenthumsverbrechen;
- 30) alle Diebstähle und Eigenthumsverbrechen, welche von Personen verübt worden sind, welche schon früher wegen Diebstahls oder anderer Eigenthumsverbrechen zweimal oder auch nur einmal, aber auf einen mindestens zweijährigen Zeitraum eine Freiheitsstrafe im Zuchthause, Stockhause oder in irgend einer andern öffentlichen Strafanstalt erlitten haben.
- 31) Von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener — wenn sie nicht zu den unteren Officianten und Bedienten gehören:
 - a. die Bestechung;
 - b. die Erpressung;
 - c. die Fälschung in Amtshandlungen;
 - d. Unterschlagung oder Veruntreuung anvertrauten Geldes oder Guts.

In allen diesen Fällen (1 bis 31) erstreckt sich die Competenz des Criminalcollegiums schon über den strafbaren Versuch.

Auch sind in diesen Fällen nicht bloß die Urheber der Verbrechen, sondern auch deren Gehülfen und Begünstiger der Gerichtsbarkeit des Criminalcollegiums unterworfen. Dasselbe hat jedoch in denjenigen Fällen, in welchen eine Complicität allein durch Nebenvergehen begründet und dieselbe nicht für die seine Competenz begründende Hauptsache von Erheblichkeit ist, auf zweckmäßige Trennung des Verfahrens wider die Gehülfen oder Begünstiger Bedacht zu nehmen und dann dasselbe den ordentlichen Gerichten zu überlassen.

§. 2.

Wenn in einzelnen erheblicheren, nicht schon nach den obigen Bestimmungen zur Competenz des Criminalcollegiums gehörigen peinlichen Fällen die eingeleitete Untersuchung sehr schwierig oder verwickelt und umfanglich ist, — sey es an sich oder wegen Mehrheit der Verbrechen oder der Inculpaten, oder aber wegen Verschiedenheit der Gerichtsbezirke der begangenen Verbrechen oder der Gerichtsstände der Inculpaten, — so soll auf motivirten Antrag des betreffenden Untersuchungsgerichts das Criminalcollegium die weitere Untersuchung, gleich den eigentlichen zu seiner Competenz stehenden Fällen, übernehmen.

§. 3.

In Untersuchungssachen wider Inculpaten, welche der niedergerichtlichen Jurisdiction nicht unterworfen sind, haben die competenten Gerichte in den nach obigen Bestimmungen (§. 1. 2.) zur Competenz des Criminalcollegiums gehörenden Fällen, sobald sie die Sache zur Special-Inquisition rechtlich qualificirt finden, die Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden; findet dieses sodann gleichfalls die Sache zur Special-Inquisition geeignet, so hat dasselbe dem Criminalcollegium das weitere Verfahren zu übertragen, widrigenfalls aber dem einsendenden Gerichte die Acten zur weiteren eigenen Behandlung der Sache zu remittiren.

Uebrigens normiren hinsichtlich des präparatorischen Verfahrens auch für diese Fälle die Bestimmungen in den §§. 14. und 15. Thl. II. der Criminalgerichts-Ordnung.

— — — — —
 — — — — —
 — — — — —
 — — — — —

§. 8.

Die in den §§. 2., 3., 4., 7., 74. bis 77. der Criminalgerichts-Ordnung und in der Verordnung vom 22sten Februar 1837, wegen Ausnahme einiger Verbrechen von der Competenz des Criminalcollegiums enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz, so wie die in der Verordnung vom 21sten April 1823 wegen Widersprechlichkeit gegen die Gensd'armen und die in den Verordnungen vom 22sten August 1828, Nr. 2, und vom 13ten März 1830 wegen der vierteljährigen Einsendung der Criminal-Listen an das Criminalcollegium werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

VIII.

Extract aus dem Regulativ vom 9ten August 1827 über die Verhältnisse der Stadt Rostock zur Landes-Universität.
(ad §. 21. der Disciplinar-Statuten.)

§. 24.

Alle Polizei-Vorschriften, mögen sie in den Landesgesetzen, oder auch in speciellen Stadtverordnungen gegründet seyn, welche die, der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Personen zu befolgen haben, verpflichten auch die Academie-Berwandten. Alle Polizei-Verordnungen also, welche die öffentliche Ruhe und persönliche Sicherheit, den Schutz des Eigenthums, die ungestörte Feier der Sonn- und Festtage, die örtliche Bequemlichkeit und Unnehmlichkeit u. s. w. betreffen, z. B. alle Vorschriften in Bau- und Armensachen, zur Besserung und Reinigung, Erleuchtung der Straßen, zur Abwendung von Feuersgefahr, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe bei Tag und bei Nacht, zur Ausmittelung der Verbrecher durch Visitationen, betreffend die Aufnahme der Fremden, Annahme der Diensthoten u. s. w. müssen auch von den, der academischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Personen befolgt werden. — —

IX.

Extract aus dem Regulativ über die Benutzung der Universitäts-Bibliothek vom 3ten Februar 1835.

A. Bestimmungen über den Besuch der Bibliothek.

§. 1.

Die Universitäts-Bibliothek ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Festsonnabende, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vom

24sten December bis zum 1sten Januar einschließlicly, der zur gesetzlichen halb-jährigen Revision angeordneten Zeit und der allgemeinen academischen Ferien, täglich von 12 bis 1 Uhr und im academischen Sommer-Semester außerdem Mittwochs und Sonnabends Nachmittag von 2 bis 3 Uhr dem gesetzmäßigen Gebrauche geöffnet. Während der allgemeinen academischen Ferien darf jedoch die Bibliothek dem Gebrauche nicht gänzlich verschlossen seyn; die öffentlichen Stunden sind aber auf die Nachmittagsstunden von 2 bis 3 Uhr Mittwochs und Sonnabends beschränkt, zu deren Wahrnehmung nur der zweite Bibliothekar oder einer der Mitarbeiter gegenwärtig zu seyn braucht.

§. 2.

Der Besuch der Bibliothek in den öffentlichen Stunden ist jedem anständig Bekleideten jeden Standes gestattet. Die Besuchenden haben sich dem Anstande und den Bibliotheks-Gesetzen gemäß zu betragen, den Weisungen des Bibliotheks-Personals Folge zu leisten und die demselben schuldige Achtung niemals aus den Augen zu setzen. Wer dagegen fehlt, wird von der Bibliothek wegweisen und darf dort nicht wieder erscheinen. — — — —

§. 3.

Mäntel, Stöcke und Hüte sind vor dem Eintritt in die Bibliothek an den dazu bestimmten Stellen abzulegen, — — — — Auch darf Niemand ihm eigenthümlich gehörige Bücher in die Bibliothekssäle hineinnehmen.

§. 4.

Wer sich Bücher zur Einsicht oder Excerptirung erbittet, muß sich deshalb mit einem Zettel, auf welchem die Bücher notirt sind, an den zweiten Bibliothekar oder einen der Mitarbeiter wenden, darf also weder selbst Bücher aus den Fächern herausziehen, noch von den Tischen wegnehmen oder auf die Leitern steigen. Ebenso sind die Bücher nach beendigter Benutzung von keinem Besuchenden selbst wieder wegzulegen, sondern allemal demjenigen, welcher sie gegeben hat, wieder einzuhändigen. — — — —

§. 5.

Auf Verlangen des Bibliotheks-Mitgliedes, von welchem Bücher erbeten werden, ist über die zur Benutzung auf der Bibliothek erhaltenen Bücher ein Empfangschein auszustellen, der bei ihrer Wiederablieferung zurückgegeben wird.

§. 6.

Lautes Gespräch, so wie müßiges Umhergehen in der Bibliothek soll nicht

geduldet werden, eben so wenig das Berühren der dort aufgestellten Gemälde, Instrumente u. s. w.

§. 7.

Auszüge aus den Büchern sind nur mit Bleistift an dem von einem der Bibliothekare oder Mitarbeiter angewiesenen Bibliotheks-Platz zu machen; der Gebrauch der Dinte ist dabei ganz untersagt. Auch dürfen die Bücher nicht zu Schreibe-Unterlagen gemißbraucht werden. Das Zusammenlegen großer Kupferwerke ist dem Bibliotheks-Personale zu überlassen.

B. Bestimmungen über das Ausleihen der Bücher.

§. 11 *).

Jeder immatriculirte Studirende ist verpflichtet, seinen vorschriftsmäßig ausgestellten Schein von einem der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, dessen Vorlesung er besucht, oder dem er sonst persönlich bekannt ist, unterzeichnen zu lassen. Durch die Unterschrift leistet der Professor Sicherheit für die unbeschädigte Zurücklieferung des ausgeliehenen Buches. Andere, welche nicht Professoren sind, können für die von Studirenden aus der Bibliothek anzuleihenden Bücher keine Sicherheit leisten.

Für das in dem Scheine genannte Buch darf, wenn solches etwa verliehen oder gar nicht auf der Bibliothek vorhanden ist, kein anderes Buch auf demselben Scheine, weder von dem Bibliotheks-Personale noch von dem Ausleiher selbst substituirt werden. Scheine, in denen etwas durchstrichen oder radirt und etwas Anderes darüber geschrieben ist, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 12.

Für die auf Special-Caution geliehenen Bücher haftet zwar zunächst der Empfänger, in subsidium aber der Cavent und zwar unter folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Caution behält, wenn nicht ausdrücklich vom Caventen eine andere Bestimmung hinzugefügt wird, ihre Wirkung vom Tage der Ausstellung des Scheines an, während der ganzen übrigen Zeit des Semesters, bis

*) Nach einer Bestimmung vom 16ten Julius 1835 sind diejenigen jungen Männer, welche durch besondere Erlaubnißscheine zum Besuche academischer Vorlesungen berechtigt sind, rücksichtlich der Benutzung der Bibliothek den immatriculirten Studirenden gleichgestellt.

zum Anfang der zweiten Woche nach dem Termine der allgemeinen halbjährigen Zurücklieferung der entliehenen Bücher. (§. 25.)

- 2) Inaerhalb dieser Zeit ist, falls die im §. 26. verordneten Maaßregeln unwirksam sind, der Cavent durch das Bibliothekariat davon zu unterrichten, damit derselbe die nöthigen Vorkehrungen zur Herbeischaffung der vermisten Bücher treffe.
- 3) Am ersten Tage der zweiten Woche nach dem Termine der allgemeinen Zurücklieferung sind alle Cautionen, wofür die Caventen nicht in Anspruch genommen worden, erloschen und die Bibliothekare allein für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher verantwortlich.

Uebrigens ist keinem Studirenden ein Abgangszeugniß zu ertheilen, wenn er nicht vorher ein Attest des Bibliothekariats, daß dasselbe in Bezug auf die Universitäts-Bibliothek keine Ansprüche an denselben habe, producirt.

§. 13 *).

Zum Abholen und Wiederbringen geliehener Bücher sind die im §. 1. angegebenen Vormittagsstunden gleichfalls bestimmt.

§. 14 **).

Der Regel nach dürfen alle Bibliotheksbücher ausgeliehen werden. Hievon sind jedoch gänzlich ausgenommen, und nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Landesregierung zu verleihen: solche Bücher, welche man jeder Zeit auf der Bibliothek zu dortiger Benutzung gewärtigt, als größere Wörterbücher, Gesessammlungen und dgl.; ferner bloße Pracht- und Kunstwerke, Manuscripte und andere seltene oder schwer wieder zu erlangende Werke. Solche Bücher, deren Kupfer lediglich zur Erläuterung des Inhalts dienen und größere Commentare sind zwar dieser Beschränkung gleichfalls unterworfen, jedoch können die Vorsteher anderer academischer Institute, wie des Museums, des botanischen Gartens u. s. w., die Mitglieder des Spruchcollegiums und diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche zum Behuf wissenschaftlicher Arbeiten ihrer schriftlichen Versicherung zufolge solcher Werke wesentlich bedürfen, dieselben ohne Genehmigung der Landesregierung zur mög-

*) Die Zeit des Abholens und Wiederbringens der Bücher ist auf die Nachmittagsstunden erstreckt. B. vom 16ten Julius 1835.

***) Die Bestimmung wegen der Gesessammlungen erstreckt sich nur auf die Mecklenburgischen Gesessammlungen; alle übrigen Gesessammlungen gehören zu den Büchern, welche dem weiteren Inhalte des §. 14. gemäß unter der vorschriftsmäßigen Bedingung ausgeliehen werden können. B. vom 16ten Julius 1835.

lichst schleunigen Benutzung geliehen erhalten. Sie haben aber sodann das besondere schriftliche Versprechen der unbeschädigten und reinen Zurücklieferung zu ertheilen. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher das Werk zurückzuliefern ist, steht dem ersten Bibliothekar allein zu.

Schriften, die ihrem Inhalte nach bloß zur Unterhaltung dienen, werden ebenfalls nicht anders ausgeliehen, als wenn ein literarischer Zweck nachgewiesen wird.

§. 15.

Wer ein Buch von der Bibliothek mit nach Hause zu nehmen wünscht, hat die ohne besondere Gründe nicht zu verweigernde Erlaubniß eines der Mitglieder des mit dem Ausleihen beauftragten Bibliotheks-Personales nachzusuchen, und sodann einen deutlich geschriebenen Empfangschein mit genauer Angabe des Titels des Buches, des Datums des Empfanges, des Namens, Standes und der Wohnung des Empfängers auf einem Octavblatt auszustellen und diesen gegen Empfangnahme des Buches zu überreichen.

§. 16.

Um ein Buch aus der Bibliothek geliehen zu erhalten, genügt es jedoch auch, wenn man in den öffentlichen Bibliotheksstunden durch einen zuverlässigen Diensthoten einen nach obiger Vorschrift auszustellenden Empfangschein in der Bibliotheks-Registratur einreicht.

§. 17.

Wer ein Buch, das er sich persönlich auf der Bibliothek hat geben lassen, später abholen zu lassen wünscht, hat dasselbe mit einem Meldezettel in der Registratur abzugeben, und gegen einen vorschriftsmäßigen Empfangschein abholen zu lassen.

§. 18.

Können die begehrten Bücher nicht abgegeben werden, so wird der Schein mit einer kurzen Angabe der Ursache, welche die Mittheilung verhindert, retradirt.

Es steht aber Jedem, welcher Bücher aus der Universitäts-Bibliothek zu leihen berechtigt ist, frei, in dringenden Fällen auf dem Scheine die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, falls das begehrte Buch verliehen seyn sollte, dasselbe nach dessen Zurücklieferung zu erhalten wünsche. In diesem Falle ist diese Forderung zu notiren und zu berücksichtigen.

§. 19.

Für jedes besondere Buch ist ein besonderer Empfangschein auszustellen, mehrere Theile eines und desselben Buches können aber gegen Einen Schein ausgeliefert werden. Diejenigen Empfangscheine, welche dieser Bedingung und den Vorschriften des §. 15. nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

§. 20.

An einem Tage dürfen von Einer Person nicht mehr als drei Scheine abgegeben werden. Nur aus ganz besonderen Gründen oder zu Gunsten der ordentlichen und außerordentlichen Professoren darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 21.

Studirende dürfen gleichzeitig nie mehr als sechs Bände aus der Universitäts-Bibliothek im Hause haben. — — — — —

§. 22.

Der Regel nach wird ein Buch nur auf vier Wochen von der Universitäts-Bibliothek verliehen. Wer nach Ablauf dieser Zeit es länger zu behalten wünscht, hat es zuvor auf die Bibliothek zurückzusenden und kann es nur gegen einen neuen Empfangschein, wenn sich inzwischen kein Anderer dazu gemeldet hat, wieder auf neue vier Wochen zurückempfangen. Nach deren Ablauf kann zwar unter denselben Bedingungen eine abermalige Verlängerung der gesetzlichen Frist nach dem gewissenhaften Ermessen des Bibliothekariats ertheilt werden, jedoch nur dann, wenn der Anleiher eine schriftliche Versicherung, daß er das Buch zu einer gelehrten Arbeit dringend bedürfe, ausstellt. — — — — —

§. 24 *).

Jeder ohne Ausnahme, welcher länger als acht Tage verweilt, muß vorher die Bibliotheks-Bücher, ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher er dieselben angesehen erhalten hat, zurückliefern.

*) Derjenige, welcher die Vorschrift dieses §. nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel. Wenn diese Geldbuße nicht binnen vier Wochen von Zeit der an ihn ergehenden schriftlichen Aufforderung des Bibliothekariats zur Zahlung entrichtet wird, so ist er von der ferneren Benutzung der Bibliothek auszuschließen. B. vom 16ten Julius 1835.

§. 25.

In den letzten vierzehn Tagen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen zu Ostern und Michaelis jeden Jahres müssen alle Bibliotheks-Bücher, auf die von dem Bibliothekariate in den Rostocker Zeitungen bekannt gemachte Aufforderung, von jedem Inhaber ohne Ausnahme zurückgeliefert werden. Das Bibliothekariat ist weder verpflichtet noch berechtigt, sofort nach Rücklieferung vor dem Anfange des neuen Bibliotheks-Semesters und überhaupt während der oben bemerkten 14 Tage Bücher auszuleihen, indem diese Tage zur Revision der ganzen Bibliothek bestimmt sind. Ein bloßer Erneuerungschein vertritt die Stelle der wirklichen Ablieferung nicht und darf daher nicht angenommen werden.

§. 26.

Wer in diesen Terminen die angeliehenen Bücher nicht einliefert, oder überhaupt die Bücher über die bewilligte Zeit behält, wird mündlich durch den Bibliotheks-Diener erinnert, wofür er diesem vier Schillinge für seine Bemühung zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurücklieferung nicht binnen 24 Stunden erfolgt, so werden die Bücher durch den Bibliotheks-Diener, dem jetzt acht Schillinge zu bezahlen sind, abgeholt. Sollte aber auch durch diese Maaßregel die vollständige Ablieferung nicht bewirkt werden, so ist nach Vorschrift des §. 33. zu verfahren. Dem Bibliothekariate wird zur Pflicht gemacht, alle drei Monate das Anleihe-Buch nachzusehen und sämtliche über die bestimmte Zeit verliehene Bücher einfordern zu lassen.

§. 27.

Denen, die sich in einem der im §. 26. bemerkten Falle befinden, darf vor vollständig geschehener Zurücklieferung und Entrichtung der für den Bibliotheks-Diener festgesetzten Gebühren kein Buch aus der Bibliothek angeliehen werden.

§. 28.

Jeder Empfänger eines der Universitäts-Bibliothek gehörenden Buches ist für die Ablieferung desselben, und zwar in einem unverletzten Zustande, aus dem Empfangscheine verhaftet. Es darf daher auch Niemand in ein von der Bibliothek geliehenes Buch etwas schreiben und anzeichnen oder die Blätter umbiegen (s. g. Ohren darin machen).

Auf die Einrede der zufälligen Vernichtung oder Beschädigung eines Werkes verzichtet stillschweigend jeder Empfänger eines Bibliotheks-Buches,

so daß er nicht nur für die höchste Sorgfalt in der Benutzung, sondern auch für jede Gefahr einsteht, was bloß in Beziehung auf die auch bei der größten Sorgfalt unvermeidliche Abnutzung durch den verstatteten Gebrauch eine Ausnahme leidet.

§. 29.

Die Einrede, daß die fragliche Beschädigung des Einbandes oder Materials eines Buches sich schon bei dem Empfange desselben vorgefunden habe, soll nur dann Berücksichtigung finden dürfen, wenn die Beschädigung von dem ausgebenden Bibliothekar oder Mitarbeiter schriftlich vorn im Buche bescheinigt worden ist. Daher muß es jedem Empfänger eines Bibliotheks-Buches überlassen bleiben, sein desfalliges Interesse selbst wahrzunehmen, vor der Ausstellung des Empfangscheines die Beschaffenheit des Buches genau zu prüfen, nöthigen Falles die Bescheinigung vorgefundener Mängel zu verlangen und dadurch sich der Verantwortung zu entziehen. — — —

§. 30.

Wenn ein Empfänger eines Bibliotheks-Buches dasselbe überall nicht, oder nicht in einem unverletzten Zustande zurückzuliefern vermag, so ist er schuldig, sich dem Urtheile des Bibliothekariats über die Größe des Schadens und der zu zahlenden Summe zu unterwerfen, in welcher Hinsicht jeder Empfänger eines Bibliotheks-Buches sich ebenfalls stillschweigend durch die Ausstellung des Empfangscheines verpflichtet. Die Größe und Bedeutung des zugefügten Schadens entscheidet, ob das Bibliothekariat die Annahme des Buches zu verweigern und den Empfänger in den Werth des ganzen Buches, wobei auch das s. g. Interesse zu beachten ist, zu verurtheilen hat, oder gegen Wiederannahme des Buches nur in eine geringere Summe als Schadenersatz. Bei Verschiedenheit der Ansichten, welche durch wiederholte Besprechung nicht zu heben ist, behält die Ansicht des ersten Bibliothekars den Vorzug. Gegen den Ausspruch des Bibliothekariats findet lediglich ein Recurs an die Landesregierung Statt.

§. 31.

Falls der zur Zahlung einer bestimmten Summe von dem Bibliothekariate verurtheilte Empfänger dieselbe nicht innerhalb vier Wochen leistet, so ist nach Vorschrift des §. 33. zu verfahren, und wird derselbe für die Zukunft von dem Gebrauche der Universitäts-Bibliothek ausgeschlossen. — — —

§. 32.

Ein von der Universitäts-Bibliothek angeleihenes Buch an einen Andern wieder zu verleihen, ist durchaus verboten.

§. 33.

Sollte Jemand den in den vorstehenden Sphen enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommen und den in diesem Falle an ihn ergehenden Aufforderungen des Bibliothekariats überall nicht oder nicht gehörige Folge leisten, so hat dasselbe dem bei der Universität angestellten Regierungs-Bevollmächtigten Anzeige davon zu machen und dessen Instruction zu befolgen.

§. 34.

In den Fällen, wo das academische Gericht zur Einschreitung aufgefordert wird, ist das denunciirende Bibliothekariat mit keinen Beweisen zu belasten, sondern auf dessen Official-Anzeige auf dem kürzesten Wege gegen den Denunciaten zu verfahren.

§. 35.

Jeder Entleiher, mit Ausnahme der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer des Rechts, aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zu erhalten, verlustig.

X.

Regulativ wegen der von den Studirenden zu entrichtenden Honorare für die academischen Vorlesungen; von der hohen Landesregierung mittelst Rescripts vom 11ten October 1837 genehmigt.

§. 1.

Jeder Studirende hat zu Anfang des Semesters sich zu denjenigen, von den Lehrern der Landes-Universität in dem Lections-Verzeichnisse oder am schwarzen Brette angekündigten Vorlesungen, an denen er Theil zu nehmen wünscht, mögen es Collegia publica, privata, oder privatissima seyn, in der academischen Quästur, und zwar in den vom Quästor zu dem Ende am schwarzen Brette namhaft gemachten Stunden zu melden; damit der Quästor den academischen Behörden zu jeder Zeit die erforderliche allgemeine Auskunft über den Collegien-Besuch der Studirenden ertheilen könne.

§. 2.

Wer sich in der Quästur zu einem Collegium publicum meldet, empfängt darüber vom Quästor einen Meldungsschein, für den er diesem 4 fl. zu entrichten und den er dem Dozenten zu überreichen hat. — Wer sich gleichzeitig zu mehreren Publica meldet, entrichtet auch für die mehreren Meldungszettel überhaupt nur 4 fl.

§. 3.

Derjenige, welcher sich zu Privat-Vorlesungen meldet, hat zugleich dem zur Entgegennahme der Honorare bevollmächtigten academischen Quästor das dem letzteren von dem Dozenten namhaft gemachte Honorar für die fragliche Vorlesung sofort baar zu entrichten; worauf er eine Bescheinigung des Quästors nach der Anlage A. empfängt.

§. 4.

Eine gleiche Pflicht zur Pränumeration des Honorars in der academischen Quästur für alle Privat-Vorlesungen haben auch alle diejenigen, welche, ohne auf der Landes-Universität immatriculirt zu seyn, entweder in Folge specieller Erlaubniß wegen noch nicht entschiedener Immatriculation, oder Kraft eines ihnen vom Rector erteilten Erlaubniß-Scheines an den academischen Privat-Vorlesungen Theil zu nehmen wünschen.

§. 5.

Hinsichtlich der Privatissima, in soferne sie nicht als bloße Privatstunden, sondern als wirkliche Vorlesungen anzusehen sind, ist es eben so zu halten, wie hinsichtlich der Privat-Vorlesungen vorgeschrieben ist.

§. 6.

Den vom Quästor ausgestellten Schein über das praenumerando entrichtete Honorar hat der Studirende dem Dozenten zu überreichen, worauf der erstere seinen Namen eigenhändig in die Zuhörer-Liste einträgt und vom Dozenten eine mit dem Namen der Vorlesung und des Zuhörers, so wie mit einer Nummer versehene Karte empfängt, welche ihm die Rechte eines Zuhörers und den Anspruch auf den durch die Nummer bezeichneten Platz im Auditorium des Dozenten giebt.

§. 7.

Wenn Jemand durch unvorhergesehene dringende Umstände sich außer Stande befinden sollte, vor dem Anfange der Vorlesungen das betreffende

Honorar praenumerando in der Quästur zu entrichten, so hat er solches mit Gründen dem Quästor vorzutragen, welcher das Gesuch des Studirenden um Befristung mit dem Honorar registriert und die Registratur demselben übergibt. In der Regel darf nur um eine wöchige Stundung, vom gesetzlichen Anfang der Vorlesungen an gerechnet, nachgesucht werden, ausnahmsweise jedoch aus eventuell besonders zu bescheinigenden Gründen um vierteljährige resp. bis zum 1sten Julius und 1sten Januar. Vom dem Dozenten hängt es aber lediglich ab, ob und auf wie lange er eine Stundung bewilligen will, worauf nach Umständen die Eintragung in das Zuhörer-Verzeichniß und die Ertheilung der Karte erfolgt. Zugleich hat der Dozent seinen Entschluß in Betreff der Stundung unter der betreffenden Registratur zu verzeichnen, worauf solche von dem Studirenden dem Quästor wieder eingehändigt wird, welcher den Namen des Studirenden nebst der demselben von dem Dozenten bewilligten Frist in ein besonderes Restanten-Verzeichniß einzutragen hat.

§. 8.

Sobald die dem Studirenden gestattete Frist abgelaufen ist, ohne daß derselbe in der Quästur das gestundete Honorar gezahlt hat, liegt es dem Quästor *ex officio* ob, bei der academischen Behörde die geeigneten Maaßregeln wider den Säumigen auf dessen Kosten und Gefahr einzuleiten, ohne daß es dem Dozenten gestattet seyn soll, durch fernere Befristungen dieses officiellen Verfahrens zu hemmen. Wenn die Säumigen die ihnen nunmehr von Rector und Concilium arctius gesetzte Frist nicht beachten, und nicht vor dem Ablauf derselben die Bescheinigung der geschehenen Zahlung vom Quästor beibringen, so haben sie Carcerstrafe und eventuell Wegweisung von der Universität zu gewärtigen; insbesondere wenn anzunehmen steht, daß sie die von ihren Angehörigen ihnen zur Bestreitung ihrer Studien-Kosten, wohin zunächst und vor allen die Honorare gehören, gegebenen Gelder anderweitig leichtsinnig durchgebracht haben.

§. 9.

Wenn es einem Einzelnen bei sehr beschränkten Mitteln unmöglich fallen sollte, die Honorare für die Vorlesungen aufzubringen, so soll es ihm ausnahmsweise gestattet seyn, sich mit seiner Bitte um Befristung bis längstens 4 Jahre nach dem Abgange von der Academie an die Dozenten zu wen-

den; jedoch nur nachdem, zur Sicherstellung derselben gegen etwaige unbillige Anforderungen dieser Art, dem Bittsteller von einer besondern Honorarien-Deputation die Erlaubniß ertheilt worden ist, um Stundung der Honorare zu bitten.

§. 10.

Die Honorarien-Deputation, welche unter dem Vorfise des jedesmaligen Rectors in den letzten Tagen der academischen Oster- und Michaelis-Ferien zusammentritt, und, außer dem Rector, aus zwei vom Concilium auf zwei Jahre, jedoch mit jährlichem Austritt eines Mitgliedes, frei gewählten Conciliaren besteht, hat die Vermögensverhältnisse derjenigen Studirenden, welche sich zur Erlangung jener Erlaubniß vor ihr melden, nach allen ihr bekannt gewordenen Umständen, so wie nach den eingereichten obrigkeitlichen Armenzeugnissen, welche nach den hinsichtlich des Convictes geltenden Bestimmungen abzufassen sind, sorgfältig zu prüfen, und darnach die erbetene Erlaubniß, um Stundung der Honorare bei den Docenten nachzusehen, zu ertheilen oder zu verweigern. Jene Erlaubniß wird nach der in der Anlage B. enthaltenen Formel von dem Universitäts-Secretair, als dem Secretair der Honorarien-Deputation, schriftlich ausgefertigt, und gilt für alle in Einem Jahre zu hörenden Privat-Vorlesungen. Für das folgende Jahr muß die Erlaubniß von Neuem nachgesucht werden. In der Regel ist die Erlaubniß in den gedachten Sitzungen der Honorarien-Deputation in Person zu erwirken, und nur ausnahmsweise und aus besonders triftigen und gehörig zu bescheinigenden Gründen wird ein schriftliches an die Honorarien-Deputation zu richtendes und an den zeitigen Rector einzusendendes oder abzugebendes Gesuch angenommen.

§. 11.

Nur wer mit jener schriftlichen Erlaubniß der Honorarien-Deputation versehen ist, darf sein Gesuch um längere Stundung des Honorars an Docenten der Landes-Universität, sehen es Professoren, Lectoren oder Privatdocenten, bringen. Auch sind diese gehalten, und werden hiedurch ausdrücklich dazu verpflichtet, anderweitige Bittsteller sofort mit ihrem Gesuche zurückzuweisen. Auch sind die Docenten verpflichtet, diejenigen Studirenden, welche an den Vorlesungen mehr als dreimal Theil nehmen, ohne sich ordnungsmäßig

zu denselben gemeldet zu haben, dem Rector zur disciplinarischen Bestrafung anzuzeigen.

§. 12.

Dem Dozenten bleibt es überlassen, sich über die Vermögensverhältnisse und Umstände des Bittstellers näher zu unterrichten, und mit Rücksicht hierauf, so wie auf den Fleiß und die sittliche Aufführung desselben seine Entschließung nach eigenem freien Ermessen zu fassen. Wenn aber der Dozent dem Bittsteller eine längere Stundung des Honorars, sey es im Betreff der ganzen Summe oder eines Theiles derselben, bewilligen will, so hat er solches schriftlich nach der in der Anlage C. enthaltenen Formel zu bescheinigen und zwar mit Angabe der Vorlesung, der gestundeten Summe, und etwa auch der Zeit, für welche gestundet wird. Wird hinsichtlich der letztern nichts Besonderes bemerkt, so ist eine Stundung bis 4 Jahre nach Beendigung des Universitäts-Studiums stillschweigend anzunehmen.

§. 13.

Diesen förmlichen Stundungschein hat der Bittsteller demnächst in der Quästur abzugeben, worauf der Quästor ihn nach Maßgabe der erteilten Stundung und nach dem in der Anlage D. enthaltenen Schema einen Revers unterschreiben läßt, welcher ebenfalls in der Quästur aufbewahrt bleibt, und welcher dem Quästor sowohl zur demnächstigen Entgegennahme der Zahlung des gestundeten Honorars, als zur eventuellen Anstellung einer Klage gegen den säumigen Schuldner autorisirt. Auch ist der Quästor nach dem Ablauf der im Reverse ausgedrückten Frist ex officio zur Klageanstellung verpflichtet, und bedarf es dazu nicht erst der Aufforderung von Seiten des Dozenten. Jedoch kann dieser dem Schuldner unter Umständen eine fernere Frist von einem Jahre bewilligen, wovon er aber den Quästor in Kenntniß zu setzen hat, den er in solchem Falle auch wegen der etwaigen vergeblich aufgewandten Kosten und Auslagen selbst entschädigen muß. Wenn ein Schuldner vor dem Ablauf der erteilten Frist stirbt oder Conkurs macht und Proclamata erlassen werden, so ist der Quästor berechtigt und verpflichtet, die Honorarien-Forderungen anzumelden und geltend zu machen; jedoch soll solches nur mit Zustimmung des Dozenten geschehen. Auch steht es diesem allemal frei, auf die Forderung ganz zu verzichten, sobald er dies nur dem Quästor vor Ablauf der Frist schriftlich zu erkennen giebt.

§. 14.

Von allen eincaſſirten Honorarien erhält der Quäſtor drei ein drittel den Docenten abzuziehende Procente. Für die Eintreibung der bis höchſtens zu Einem Vierteljahre geſtundeten Honorare kommen dem Quäſtor außerdem die von den Säumnigen zu zahlenden und Gerichtsſeitig feſtzuftehenden Gebühren zu. Für die gerichtliche oder außergerichtliche Beitreibung der auf längere Zeit geſtundeten Honorare hat er, außer den ihm etwa zuerkannten Advocaten-Gebühren, 4 Procente in Abzug zu bringen.

§. 15.

Späteſtens ſechs Wochen nach dem geſetzlichen Anfange der Vorleſungen muß der Quäſtor jedem Docenten Rechnung ablegen und das eingenommene Geld, nach Abzug der obgedachten drei ein drittel Procente, abliefern. Die ſpäter einlaufenden Gelder hat er ſofort nach dem Empfange dem betreffenden Docenten einzuhändigen.

§. 16.

Den Docenten bleibt es freilich unbenommen, das Honorar auch für gewöhnliche Privat-Vorleſungen dieſem oder jenem Studirenden, aus perſönlichen, ihrer eigenen Beurtheilung anheimgeſtellten Rückſichten, unaufgefordert gänzlich zu erlaſſen; jedoch haben ſie in ſolchen Fällen dem Zuhörer einen beſondern, von dieſem bei dem Quäſtor einzureichenden Schein anzuftehlen.

§. 17.

Jeder Studirende iſt übrigens bei nachdrücklicher Abndung verpflichtet, dem Quäſtor mit Beſcheidenheit und Höflichkeit zu begegnen. Auch kann Niemand ein Univerſitäts- oder Facultäts-Zeugniß erlangen, wenn ihm nicht zuvor vom Quäſtor beſcheinigt worden iſt, daß die Quäſtur zur Zeit keine Honorarien-Anſprüche wider ihn geltend zu machen habe.

A n l a g e A.

Dem Herrn Stud. wird hiedurch bescheinigt, daß derselbe in der Quästur das Honorar für die Vorlesungen des über mit entrichtet hat.
Rostock den 18

(Namensunterschrift des Quästors.)

A n l a g e B.

Dem Herrn Stud. wird hiedurch die Erlaubniß ertheilt, für die in dem Semester auf hiesiger Universität gehalten werdenden Privat-Vorlesungen um längere Stundung des Honorars die Herren Docenten zu ersuchen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es dem eigenen freien Ermessen der Herren Docenten anheimgestellt bleibt, ob überhaupt, in wie weit, und auf wie lange sie in Berücksichtigung der Bedürftigkeit, des Fleißes und der sittlichen Aufführung des Nachsuchenden eine Stundung gewähren wollen.

Rostock den 18

Die academische Honorarien-Deputation.

in fidem

N. N.

A n l a g e C.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch, daß ich dem Herrn Stud. nachdem ihm von der Honorarien-Deputation für dies Jahr die Erlaubniß ertheilt worden ist, um Stundung der Honorare nachzusuchen, auf seine Bitte das Honorar für die Vorlesung über auf Jahre gestundet habe.

Rostock den 18

Anlage D.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch, daß ich dem Herrn . . . wegen einer von mir angenommenen Vorlesung über . . . die Summe von . . . schuldig geworden bin, welche gedachter Herr . . . mir bis . . . Jahre nach dem Ende meiner academischen Studienzeit gestundet hat und welche ich vor Ablauf dieser Zeit an die academische Quästor zu Rostock einzuzahlen verspreche, sub hypotheca omnium honorum und mit der Bewillkürung, den jedesmaligen academischen Quästor der Universität zu Rostock als zur gerichtlichen Einklagung, so wie zur Entgegennahme gedachter Summe gehörig legitimirt und bevollmächtigt zu jeder Zeit anzuerkennen.

So geschehen Rostock den . . . 18 . . .

Durch Regiminalrescript vom 4ten April d. J. sind folgende Veränderungen der academischen Gesetze festgesetzt worden:

1) In Bezug auf die Universitäts-Statuten.

§. 102. Einer Genehmigung, der Landes-Regierung, wie sie hier für die Zulassung von Sprachlehrern und solchen in Rostock wohnenden Gelehrten, welche der Universität nicht angehören, zum Halten von Vorlesungen vorgeschrieben ist, bedarf es ferner nicht.

§. 112. Zur Aufnahme unter die Zahl der Privatdocenten ist die Genehmigung der Landes-Regierung gleichfalls nicht weiter erforderlich, und ebensowenig für denjenigen, welcher in den Wissenschaften zu unterrichten beabsichtigt, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, die Nachweisung, daß er sich auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege damit vertraut gemacht habe.

Die Bestimmung, daß die *venia legendi* demjenigen, der in Rostock studirt hat, nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Abgange von dortiger Universität zu ertheilen stehe, fällt gleichfalls weg.

Dagegen sind die Vorschriften hinsichtlich der Prüfung beizubehalten und ist über die geschehene Ertheilung der *venia legendi* an einen Candidaten an die Landes-Regierung zu berichten.

2) In Bezug auf die Disciplinar-Statuten.

- a) Die §§. 1. 2. 3. 4. 5. fallen ganz weg und somit auch alle Bezugnahmen in den späteren §§ auf die Immatriculations-Commission, an deren Stelle der Rector tritt.

- b) Von §. 6. bleiben nur die Bestimmungen sub 1 et 2 von Bestand und ebenso
- c) von §. 8. die Bestimmungen sub 5. 6. und 7.
- d) Im §. 9. fällt Alles weg, was auf den Bundesbeschluss vom 20sten September 1819 und die Verordnung vom 1ten December 1835 Bezug hat, minder nicht der dort vorgeschriebene Revers.
- e) Aus §. 17. fällt Alles weg, was wegen der Concurrenz des Regierungs-Bevollmächtigten und wegen der verbotenen Verbindungen angeordnet ist.
- f) Der §. 25. cessirt ganz.
- g) Der §. 34, womit auch die §§. 45. und 76. zusammenhängen, ist bis auf die dort vorgeschriebene Anzeige an die übrigen Universitäten durch den Regierungs-Bevollmächtigten und die dem Bundesbeschlusse de 13ten Novbr. 1834 entnommene Bestimmung beizubehalten. Für letztere tritt der status quo ante — wonach zwischen einzelnen Universitäten ein Cartell besteht — einstweilen wiederum ein.
- h) Die §§. 57. bis 62. inclusive fallen gänzlich aus.

Rostock, den 1sten Mai 1849.

H. Karsten,
d. S. Rector.

§. 32.

Ein von der Universitäts-Bibliothek angeleihenes Buch an einen Andern wieder zu verleihen, ist durchaus verboten.

§. 33.

Sollte Jemand den in den vorstehenden Sphen enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommen und den in diesem Falle an ihn ergehenden Aufforderungen des Bibliothekariats überall nicht oder nicht gehörige Folge leisten, so hat dasselbe dem bei der Universität angestellten Regierungs-Bevollmächtigten Anzeige davon zu machen und dessen Instruction zu befolgen.

§. 34.

In den Fällen, in denen das akademische Gericht zur Einschreitung aufgefordert wird, das Bibliothekariat mit keinen Beweisen zu belasten, ist demselben eine Anzeige auf dem kürzesten Wege gegen den

§. 35.

er ordentlichen und außerordentlichen gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist dem Bibliothekariats-Bibliothek Bücher zu erhalten,

Studirenden zu entrichten; von akademischen Vorlesungen; von der Regierung mittelst Rescripts vom 11ten October 1837 genehmigt.

§. 1.

Studirende hat zu Anfang des Semesters sich zu denjenigen, von den Lehrern der Landes-Universität in dem Lections-Verzeichnisse oder am schwarzen Brette angekündigten Vorlesungen, an denen er Theil zu nehmen wünscht, mögen es Collegia publica, privata, oder privatissima seyn, in der academischen Quästur, und zwar in den vom Quästor zu dem Ende am schwarzen Brette namhaft gemachten Stunden zu melden; damit der Quästor den academischen Behörden zu jeder Zeit die erforderliche allgemeine Auskunft über den Collegien-Besuch der Studirenden ertheilen könne.